



1. Geltungsbereich und Änderungen

- 1.1 Die nachfolgenden AGB regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der HAUS-STROM GmbH (nachfolgend Lieferant) und Abnehmer ohne Leistungsmessung hinsichtlich der Stromversorgung der im Vertrag benannten Abnahmestelle. Sie finden auch auf hiermit im Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie auf die Beseitigung von Störungen Anwendung. Abweichende AGB des Abnehmers gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn der Lieferant ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Abnehmer darauf Bezug nimmt.
- 1.2 Soweit diese AGB, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen oder Preislisten keine abweichenden Regelungen treffen, gelten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- 1.3 Der Lieferant ist berechtigt, die AGB, die jeweilige Leistungsbeschreibungen und Preislisten zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen.
- 1.4 Bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes, Erhöhung/Ermäßigung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben oder/und mittelbaren oder unmittelbaren Kostenänderungen der Fortleitung elektrischer Energie bzw. durch Gesetze oder regierungs- oder verwaltungsbehördliche Maßnahmen kann der Lieferant die betroffenen Preise entsprechend der Kostenhöhung anpassen, ohne dass ein Kündigungsrecht des Abnehmers besteht.
- 1.5 Ergänzungen, Zusatzbestimmungen und Nachträge obliegen zu jeder Zeit dem Lieferanten.

2. Angebote/Zustandekommen von Vertragsverhältnissen

- 2.1 Alle Angebote des Lieferanten sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind freibleibend. Der das Grundverhältnis begründete Vertrag kommt durch einen schriftlich gestellten Antrag des zukünftigen Abnehmers unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars und dessen Bestätigung durch den Lieferanten zu Stande, spätestens aber durch Einräumung der Nutzungsmöglichkeit der Stromlieferung.
- 2.2 Die Stromlieferung beginnt unter Berücksichtigung der verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel zum frühestmöglichen Termin. Der Beginn der Belieferung wird dem Abnehmer durch den Lieferanten angezeigt.

3. Umfang der Versorgung

- 3.1 Der Lieferant stellt dem Abnehmer die elektrische Energie am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Der Abnehmer ist verpflichtet, seinen Bedarf an elektrischer Energie während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich durch den Lieferanten zu decken.
- 3.2 Die vertragsgemäße Pflicht zur Verfügungsstellung von elektrischer Energie gilt nicht, soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder Fortleitung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 3.3 Der Lieferant hat den Abnehmer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung, soweit möglich, rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.

4. Kündigung, Sperrung und Schadenersatz

- 4.1 Kündigungen des Vertrages haben schriftlich bzw. in Textform zu erfolgen.

Der Lieferant behält sich das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund vor. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) den Lieferanten nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die den Lieferanten zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen oder
- b) die Zahlungsunfähigkeit oder Kreditunwürdigkeit des Abnehmers feststeht weil z.B. ein Konkurs-, Gesamtvollstreckungs-, Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder
- c) wenn der Abnehmer mit der Zahlung von mindestens 100,00 EUR im Verzug ist, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung des Abnehmers vier Wochen nach schriftlicher Androhung zu sperren. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Abnehmer acht Werktage im Voraus angekündigt.
Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Abnehmer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Lieferant hat dem Abnehmer mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen.

- 4.2 Der Lieferant hat die Versorgung unverzüglich wiederherzustellen, sobald die Gründe der Unterbrechung entfallen sind und der Abnehmer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Dies gilt nicht, wenn der Abnehmer die Sperrung nicht zu vertreten hat. Für eine Unterbrechung bzw. Sperrung der Stromzufuhr erhebt der Lieferant eine Gebühr von € 209,00 (inkl. Fahrtkosten, Sperrpauschale u. Wiederinbetriebnahmepauschale). Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch derUnterbrechung (z.B. kein Zutritt) hat der Abnehmer vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft. Der Nachweis geringererKosten ist dem Abnehmer gestattet. Weitergehende gesetzliche oder vertraglich bestehende Rechte der Vertragsparteien bleiben unberührt.

- 4.3 Im Falle des Todes des Abnehmers haben sowohl der Lieferant als auch die Erben oder sonstige Rechtsnachfolger des Abnehmers das Recht, den Stromliefervertrag außerordentlich mit einer Frist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Beifügung einer Kopie der Sterbeurkunde zu erklären.



5. Pflichten des Abnehmers

- 5.1 Der Abnehmer hat unverzüglich jede Änderung seines Namens und im Falle des Einzugsverfahrens seiner Bankverbindung schriftlich mitzuteilen.

Der Abnehmer ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug mit einer Frist von sechs Wochen unter Abgabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums mitzuteilen. Wenn möglich, soll bereits die neue Zählnummer mitgeteilt werden. Der Lieferant wird den Abnehmer binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung informieren, ob der Liefervertrag an der neuen Anschrift zu den bisherigen Vertragsbedingungen fortgeführt werden kann und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Sofern der Lieferant die Fortsetzung des Liefervertrages an der neuen Anschrift zu den bisherigen Vertragsbedingungen nicht anbieten kann, ist der Abnehmer zu einer außerordentlichen Kündigung des bisherigen Liefervertrages berechtigt. Die Kündigung kann mit einer Frist von einer Woche mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden.

6. Abrechnung und Preise

- 6.1 Die vom Abnehmer an den Lieferanten zuentrichtende Entgelte bestimmen sich nach der jeweiligen Preisvereinbarung im Vertrag für die vertraglich vereinbarte Leistung.
- 6.2 Der Lieferant rechnet die Verbrauchsmengen des Abnehmers nach der Jahresendablesung ab. Die Zustellung der Jahresabrechnung erfolgt innerhalb eines halben Jahres nach der Jahresendablesung. Der Lieferant wird auf die zu erwartenden Jahreskosten monatliche Abschlagszahlungen im Voraus fordern. Der Differenzbetrag in einem Abrechnungszeitraum zwischen der Summe der Abschlagszahlungen und den tatsächlichen Verbrauchskosten ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- 6.3 Der Lieferant erhebt vom Abnehmer für die Rückbelastung einer Lastschrift € 3,50 oder bei Nichteinlösung eines Schecks € 7,00 als Bearbeitungsgebühr. Dem Abnehmer bleibt vorbehalten einen geringeren Schaden vorzuweisen.
- 6.4 Der Lieferant erhebt vom Abnehmer, für die Mahnung € 30,00, für die Beantragung eines Mahnbescheides € 35,00, sowie € 40,00 für einen Nachinkassogang. Dem Abnehmer bleibt vorbehalten einen geringeren Schaden vorzuweisen.
- 6.5 Der Lieferant erhebt bei Abschluss und Durchführung einer Ratenzahlungsvereinbarung eine Gebühr von € 25,00. Der Zinssatz bei Verzug und Ratenzahlungsvereinbarungen berechnet sich jeweils nach dem gesetzlichen Verzugszinssatz.
- 6.6 Wählt der Abnehmer eine andere Zahlungsart als das bei dem Lieferanten übliche Einzugsverfahren, erhebt der Lieferant für die zusätzlichen Buchungsarbeiten eine Bearbeitungsgebühr, welche derzeit € 5,00 pro Buchungsvorgang/pro Monat beträgt.
- 6.7 Der Lieferant erhebt vom Abnehmer, für die Sperrung der Stromlieferung € 209,00, dies beinhaltet eine Anfahrtspauschale von € 44,00, eine Sperrpauschale von € 76,00 und eine Wiederinbetriebnahmepauschale von € 89,00.
- 6.8 Die außergerichtlichen Kosten nach Mahnung betragen € 105,00.
- 6.9 Für die Energielieferung zahlt der Kunde die Entgelte gemäß dem vertraglich vereinbarten Preisblatt der HAUS-STROM GmbH. Zu den Nettopreisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzugerechnet.
- 6.10 Der monatliche Abschlag beträgt für einen Einpersonenhaushalt mindestens 50,00 €, für Zweipersonenhaushalte 100,00 € und pro Kind jeweils mindestens 20,00 €.

7. Datenschutz

Der Lieferant erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutz-Gesetzes, soweit dies zur Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig ist. Der Lieferant ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.

8. Haftung

- 8.1 Die HAUS-STROM GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die der Abnehmer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Nutzung des Netzanschlusses erleidet, haftet der Netzbetreiber gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektroversorgung in Niederspannung.
- 8.2 Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

9. Messung und Ablesung

- 9.1 Die Verbrauchsmenge des Abnehmers wird durch Messeinrichtungen auf der Entnahmeseite festgestellt.
- 9.2 Die Messeinrichtungen werden vom Lieferanten oder nach Aufforderung vom Abnehmer selbst abgelesen. Der Abnehmer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.
- 9.3 Der Abnehmer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder vom Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Aufgabenerfüllung des Messstellenbetreibers erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Abnehmer oder durch Ausgang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen. Der Abnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- 9.4 Der Abnehmer ist verpflichtet, die Installation der Messeinrichtungen, soweit die notwendig ist, zu ermöglichen sowie auf eigene Kosten die dafür erforderlichen und geeigneten Standorte rechtzeitig bereitzuhalten und während der Dauer des Vorgangs des Vertrages in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
- 9.5 Solange die Räume des Abnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten werden können oder der Abnehmer den Zählerstand nicht meldet, kann der Lieferant den Verbrauch auf Grundlage der letzten Abmessung schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.



10. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegen Forderungen des Lieferanten kann der Abnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen und Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht begründen.

11. Geltendes Recht, Gerichtsstand

- 11.1 Zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ist der Abnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten berechtigt. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte Gewähr dafür bietet, die Verpflichtung aus dem Vertrag erfüllen zu können.
- 11.2 Der Lieferant kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten nach diesem Vertrag auch Dritter bedienen. Hierdurch kommt kein Vertragsverhältnis zwischen dem Abnehmer und dem Dritten zu Stande.
- 11.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 11.4 Der geschlossene Vertrag inklusive AGB, gegebenenfalls der Auftrag und die Auftragsbestätigung enthalten alle Regelungen, die die Parteien über seinen Gegenstand getroffen haben. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden, es sei denn, es wird im Vertrag schriftlich auf deren Bestehen hingewiesen.
- 11.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Leipzig. Ist der Abnehmer kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, ist der Gerichtsstand Leipzig.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Für den Fall einer unwirksamen Klausel, verpflichten sich die Parteien eine Regelung zu vereinbaren, deren Erfolg dem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen so weit wie möglich entspricht. Bis zu einer solchen Vereinbarung gilt anstatt der unwirksamen Klausel das dispositive Recht.

12. Widerrufsrecht & Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen von einem Monat ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Haus-Strom GmbH, Nussbaumweg 11 in 04178 Leipzig, E-Mail; info@haus-strom.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrecht vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht."

Stand: 01. Juli 2025